

- zur Bereitstellung von Kinderkrippen-, Kindergarten- und Hortplätzen,¹
- zur Bereitstellung von Arbeitsplätzen für Ehepartner der Berufsoffiziere, Fähnriche und Berufsunteroffiziere der Nationalen Volksarmee und der Grenztruppen der DDR,
- zur Versorgung mit Lebensmitteln, Konsumgütern und Dienstleistungen in Wohnsiedlungen der Nationalen Volksarmee und der Grenztruppen der DDR,
- zur Organisierung des Zubringerdienstes mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu bzw. von den Dienststellen,
- zur medizinischen Betreuung und Versorgung in Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens,
- zur Entwicklung eines vielseitigen geistig-kulturellen Lebens in den Klubs und Einrichtungen sowie Standorten der Dienststellen,
- zur Entwicklung von Körperkultur und Sport sowie der Naherholung

(nachfolgend Bedarf Dienst-, Arbeits- und Lebensbedingungen genannt).

(3) Die Zusammenarbeit umfaßt auch die Durchführung gemeinschaftlicher Maßnahmen der Dienststellen und der örtlichen Räte zur Bedarfsdeckung gemäß Abs. 2 sowie die Nutzung und Unterhaltung gemeinschaftlich geschaffener Einrichtungen und Anlagen (nachfolgend gemeinschaftliche Maßnahmen genannt).

(4) Die Zusammenarbeit der Dienststellen mit den örtlichen Staatsorganen auf anderen Gebieten der Sicherstellung des Bedarfs der Nationalen Volksarmee und der Grenztruppen der DDR erfolgt nach den entsprechenden Rechtsvorschriften und militärischen Bestimmungen.

§ 2

Planung und Koordinierung des Bedarfs

(1) Zur Einordnung ihres Bedarfs in die Territorialplanung haben die Dienststellen den Bedarf Dienst-, Arbeits- und Lebensbedingungen für den Fünfjahrplanzeitraum zu ermitteln und dem zuständigen Wehrkreiskommando zu übergeben.

(2) Die Wehrkreiskommandos haben den Bedarf gemäß Abs. 1 zu koordinieren und mit dem Rat des Kreises abzustimmen. Der abgestimmte Bedarf, einschließlich der vorgesehenen gemeinschaftlichen Maßnahmen, ist von den Wehrkreiskommandos dem zuständigen Wehrbezirkskommando zu übergeben. Die Wehrbezirkskommandos haben den Bedarf der Dienststellen im Bezirk zu koordinieren und mit dem Rat des Bezirkes zur Aufnahme in den Fünfjahrplan des Bezirkes abzustimmen.

(3) Im Prozeß der Ausarbeitung des Jahresplanes haben die Dienststellen auf der Grundlage der von den zuständigen Vorgesetzten bestätigten Fünfjahrplankonzeptionen den Bedarf für das Planjahr zu präzisieren. Die Abstimmung des Jahresbedarfs der Dienststellen zur Einordnung in die örtliche Volkswirtschaftsplanung erfolgt durch das Wehrkreiskommando mit der Kreisplankommission und durch das Wehrbezirkskommando mit der Bezirksplankommission.

§ 3

Organisation und Realisierung der Maßnahmen

(1) Zur Gestaltung einer kontinuierlichen Zusammenarbeit mit den örtlichen Staatsorganen haben die Chefs der Wehrbezirkskommandos und die Leiter der Wehrkreiskommandos mit den Vorsitzenden der Räte der Bezirke bzw. Kreise Vereinbarungen² abzuschließen, in denen die grundlegenden Rechte und Pflichten zur Sicherung der Zusammenarbeit, vorgesehene gemeinschaftliche Maßnahmen sowie Termine für die Bedarfsabstimmung festzulegen sind.

(2) Über die Realisierung von gemeinschaftlichen Maßnahmen haben die Kommandeure bzw. Leiter der Dienststellen, die für die Durchführung der Maßnahmen verantwortlich sind bzw. Leistungen zu erbringen haben oder Nutzer der

Maßnahmen sind, auf der Grundlage der bestätigten Aufgaben mit den zuständigen Räten Verträge² abzuschließen.

(3) Für die Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung von Pflichten aus den Vereinbarungen und Verträgen sind die Dienststellen nicht verantwortlich, wenn dies durch zwingende militärische Erfordernisse begründet ist. Der Ersatz notwendiger Aufwendungen wird hiervon nicht berührt.

§ 4

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Regelung vom 23. November 1973 über die Zusammenarbeit der Dienststellen der Nationalen Volksarmee und der Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik mit den örtlichen Volksvertretungen und ihren Räten³ außer Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1982

Der Minister für Nationale Verteidigung

H o f f m a n n
Armeegeneral

² Muster liegen in den Dienststellen vor.

³ wurde den Beteiligten seinerzeit zugestellt

Anordnung über die Bildung und Verwendung des Fonds Wissenschaft und Technik und den Einsatz von Staatshaushaltsmitteln zur Lösung wissenschaftlich-technischer Aufgaben in den produzierenden Bereichen der Volkswirtschaft — Finanzierungsanordnung Wissenschaft und Technik — vom 5. Februar 1982

Im Einvernehmen mit den Ministern und den Leitern der anderen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die Bildung und Verwendung des Fonds Wissenschaft und Technik und den Einsatz von Staatshaushaltsmitteln zur Lösung wissenschaftlich-technischer Aufgaben im Bereich

- der Industrieministerien
- des Ministeriums für Bauwesen
- des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft¹
- des Ministeriums für Verkehrswesen
- des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen
- des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
- des Ministeriums für Materialwirtschaft
- des Ministeriums für Handel und Versorgung sowie
- der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik

einschließlich der örtlich geleiteten Kombinate, Betriebe und wissenschaftlich-technischen Einrichtungen.

(2) Die in dieser Anordnung für die Generaldirektoren der Kombinate getroffenen Festlegungen gelten für die Leiter gleichartiger Wirtschaftseinheiten, bezirksgeleiteter Kombinate und von Betrieben, die keinem Kombinat angehören, entsprechend.

¹ Ausgenommen davon sind die Akademie der Landwirtschaftswissenschaften und andere dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft direkt unterstellte wissenschaftlich-technische Einrichtungen.